



Paritätische Schlichtungsstelle Informationen für Mitarbeitende

Liebe Mitarbeitende

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Stadt Zürich engagieren. Als Arbeitgeberin legt die Stadt Zürich grossen Wert auf faire und transparente Entlohnung. Der Lohn für Ihre Arbeit basiert auf dem Städtischen Lohnsystem (SLS) und setzt sich aus Ihrer Funktion, Ihrer Erfahrung und Ihrer Leistung zusammen. Läuft alles richtig, sind Einstufung und nutzbare Erfahrung stimmig. Es kann aber vorkommen, dass Sie mit der Einstufung Ihrer Funktion und/oder der Anrechnung Ihrer nutzbaren Erfahrung nicht einverstanden sind. Die Gründe für allfällige Unstimmigkeiten sind vielfältig und müssen individuell abgeklärt werden.

Der erste Schritt zur Klärung ist das Gespräch mit Ihren Vorgesetzten und Personalverantwortlichen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, können Sie sich, auf Basis einer begründeten Verfügung Ihrer Anstellungsinstanz, an die Paritätische Schlichtungsstelle der Stadt Zürich wenden. Diese prüft den Sachverhalt und vermittelt zwischen den Beteiligten. Dabei wird versucht, eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

Nicht behandelt werden Differenzen bei der Leistungsbeurteilung im Rahmen des Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgesprächs (ZBG).

Die vorliegende Broschüre zeigt Ihnen, wie Sie vorgehen müssen, wenn Sie sich an die Paritätische Schlichtungsstelle wenden möchten.

Daniel Leupi
Stadtrat

Wofür ist die Schlichtungsstelle zuständig?

Die Schlichtungsstelle ist für Sie da, wenn Sie mit der Zuordnung Ihrer Stelle zu einer Funktionskette, einer Funktionsstufe oder der Anrechnung Ihrer nutzbaren Erfahrung nicht einverstanden sind. Das kann insbesondere der Fall sein bei einer Neuanstellung oder bei einem Funktionsstufenwechsel. Grundsätzlich können Sie jederzeit eine Überprüfung der Stellenzuordnung und nutzbaren Erfahrung verlangen. Sind Sie jedoch mit Ihren Vorgesetzten betreffend Leistungsbeurteilung uneinig, ist dies kein Thema, mit dem Sie an die Schlichtungsstelle gelangen können.

Wer kann an die Schlichtungsstelle gelangen?

Alle Mitarbeitenden der Stadt Zürich, die nach dem städtischen Personalrecht angestellt sind, können ein Gesuch einreichen. Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse mit Weiter- und Ausbildungscharakter (Lehren oder Praktika), solche mit öffentlich-rechtlichem Vertrag oder solche, die höchstens für die Dauer eines Jahres eingegangen wurden.

Wie ist das Vorgehen?

Wenden Sie sich in jedem Fall in einem ersten Schritt an Ihre Vorgesetzten und Ihren Personaldienst. Lassen sich hier die Meinungsverschiedenheiten nicht lösen, muss – bevor Sie selbst einen nächsten Schritt tun können – eine begründete Verfügung der Anstellungsinstanz vorliegen. Gibt es eine solche noch nicht, muss die Anstellungsinstanz zuerst eine ablehnende und begründete Verfügung für den konkreten Fall erlassen.

Gegen die begründete Verfügung können Sie entweder ein Neubeurteilungsbegehren stellen, sich mit einer schriftlichen Eingabe an die Schlichtungsstelle wenden oder beides gleichzeitig tun.

Beachten Sie, dass die Fristen unterschiedlich sind:

- 15 Tage für die Einreichung des Gesuchs bei der Schlichtungsstelle
- 30 Tage für ein Neubeurteilungsbegehren

Welche Formalitäten sind einzuhalten?

Ihre Entscheidung, ob Sie Ihr Anliegen der Schlichtungsstelle vorlegen wollen, müssen Sie rasch treffen: Die Frist beträgt 15 Tage ab Empfang der begründeten Verfügung.

Senden Sie innerhalb dieser 15 Tage Ihr schriftliches Begehren für ein Schlichtungsverfahren eingeschrieben an folgende Adresse:

Paritätische Schlichtungsstelle der Stadt Zürich
Human Resources Management
Gotthardstrasse 61
Postfach
8022 Zürich

Sie können dazu die Vorlage aus dem Intranet verwenden oder diese bei Ihren Personalverantwortlichen beziehen. Begründen Sie möglichst genau, was Sie beantragen und warum. Wenn Sie z. B. der Meinung sind, dass Ihnen eigentlich eine nutzbare Erfahrung von 14 angerechnet werden müsste, begründen Sie bitte, warum Sie auf diesen Wert kommen. Haben Sie weitere schriftliche Unterlagen, die Ihr Anliegen dokumentieren, legen Sie diese bitte bei.

Wie geht die Schlichtungsstelle vor?

Die Schlichtungsstelle prüft zuerst, ob Ihr Begehren die formellen Voraussetzungen erfüllt, d. h. ob Sie zum berechtigten Personenkreis gehören und ob Fristen und Form eingehalten sind. Danach kontaktiert die Schlichtungsstelle die Anstellungsinstanz und verlangt eine schriftliche Stellungnahme, die an Sie weitergeleitet wird. Je nach Fall kann die Schlichtungsstelle auch weitere Abklärungen durchführen.

Danach lädt die Schlichtungsstelle alle Parteien zur Verhandlung ein. Als gesuchstellende Person sind Sie verpflichtet, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen. Sie können auch eine Person Ihres Vertrauens beziehen. Die Anstellungsinstanzen nehmen entweder persönlich teil oder entsenden eine vertretungsberechtigte Person aus der Linie. Ausserdem nimmt regelmässig die zuständige Person aus dem HR teil.

Die Verhandlung findet in Zürich und in der Regel im Verwaltungszentrum Werd statt. Es sind vier Mitglieder der Schlichtungsstelle

anwesend, d. h. je zwei Vertretungen der Arbeitnehmenden- und der Arbeitgeberinnenseite. Die Parteien erhalten die Gelegenheit, ihren Standpunkt nochmals darzulegen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle stellen den Parteien Fragen und helfen, nach Möglichkeit eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Alle Mitglieder und das Sekretariat unterstehen der Schweigepflicht.

Einigen sich die Parteien, wird dies schriftlich festgehalten. Falls nötig, erlässt die Anstellungsinstanz eine entsprechende neue Verfügung. Ein allfälliges Neubeurteilungsbegehren ist zurückzuziehen.

Können sich die Parteien nicht einigen, gibt die Schlichtungsstelle eine schriftliche und begründete Empfehlung zuhanden der Parteien und des Stadtrats ab. Falls ein Neubeurteilungsbegehren erhoben worden ist, läuft das Rechtsmittelverfahren weiter.

Das Schlichtungsverfahren wird abgeschlossen, indem die Paritätische Schlichtungsstelle das Ergebnis der Verhandlung (Einigung oder keine Einigung mit Empfehlung) den Parteien – und im Fall eines hängigen Neubeurteilungsbegehrens dem Stadtrat – schriftlich mitteilt. Damit ist das Verfahren definitiv beendet, es kann nicht weitergezogen werden.

Wie hoch sind die Kosten?

Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Wenn die Parteien eine Rechtsvertretung beziehen, ist diese selber zu bezahlen. Eine Parteientschädigung ist ausgeschlossen.

Wie ist die Paritätische Schlichtungsstelle zusammengesetzt?

Das Reglement bestimmt, dass die Schlichtungsstelle aus je fünf Mitgliedern seitens der Angestellten und seitens der Stadt Zürich als Arbeitgeberin besteht. Diese müssen die in der Stadt Zürich vertretenen Berufsgruppen und Branchen sowie die wichtigsten Sozialpartnerschaften vertreten. Zudem wird eine möglichst gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern angestrebt. Das Sekretariat wird von Human Resources Management geführt.

Mitglieder Arbeitgeberinnenseite

Bobst Christian, SDS, SD
Heimbach Britta, ewz, DIB
Potisk Beatrice, SRZ, SID
Schmid-Riedo Gabriele, DS GUD
Zimmermann Serafina, FID, FD

Mitglieder Arbeitnehmendenseite

Erni Sabina, Kaufmännischer Verband
Schempp Martin, AvenirSocial
Schild Nicolà, VPOD
Widmer Keti, SBK
Wüst Samuel, KPV

Paritätische Schlichtungsstelle der Stadt Zürich
Human Resources Management
Gotthardstrasse 61
Postfach
8022 Zürich
044 412 37 38
HRZ-Schlichtungsstelle@zuerich.ch

Finanzdepartement